



Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Uster

I. Name, Mitgliedschaft, Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Uster (Bezirkspartei) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Sie besteht aus den Sektionen des Bezirks Uster; jede Sektion ist verpflichtet, ihr anzugehören.

Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Zürich.

Art. 2

Die Bezirkspartei ist zuständig für die Wahlen in sämtliche Bezirksbehörden und für alle weiteren Bezirksangelegenheiten.

Im Rahmen der Beschlüsse der Kantonalpartei ist sie zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen im Wahlkreis ihres Tätigkeitsgebietes.

Sie reicht der Kantonalpartei Vorschläge für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen ein.

Art. 3

Die Bezirkspartei unterstützt und koordiniert die Arbeit der Sektionen.

Sie betreut die Regionalpolitik und die regionale Information.

Sie organisiert nach Bedarf und Möglichkeit Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit oder der Bildung und Schulung der Parteimitglieder dienen.

Art. 4

Die Bezirkspartei pflegt Kontakte mit den Gewerkschaften und kulturellen Organisationen der Arbeiterschaft im Bezirk.

Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann sie auch mit anderen politischen Organisationen zusammenarbeiten.

Zur Lösung regionaler Probleme kann sie sich mit anderen Bezirksparteien zur Regionalorganisation im Sinne von Art. 7 Abs. 8 der Statuten der Kantonalpartei zusammenschließen.

II. Organe

Art. 5

Die Organe der Bezirkspartei sind:

1. Die Delegiertenversammlung (A)
2. Die Präsident:innenkonferenz (B)
3. Die Geschäftsleitung (C)
4. Die Revisionsstelle (D)
5. Die Vollversammlung / Urabstimmung (E)



A. Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. Den Delegierten der Sektionen gemäss Art. 7
2. Den Mitgliedern der Präsident:innenkonferenz
3. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung
4. Den Vertreter:innen in den eidgenössischen, kantonalen und Bezirksbehörden.

Art. 7

Für die Delegiertenversammlung wählen die Sektionen zusätzlich zu den DV-Mitgliedern gemäss Art 6 Ziff. 2 bis 4 ihre Delegierten nach folgendem Schlüssel: Für die ersten 20 Mitglieder 2 Delegierte, für weitere 20 Mitglieder oder einen Bruchteil davon eine(n) weitere(n) Delegierte(n).

Massgebend für das Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung ist die Mitgliederzahl, für welche im Vorjahr der Bezirkspartei Beiträge geleistet worden sind.

Art. 8

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden von der Geschäftsleitung nach Bedarf einberufen.

Ausserdem hat die Geschäftsleitung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn eine Sektion dies schriftlich verlangt.

Art. 9

Delegiertenversammlungen sind mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung durch Zustellung der Einladung mit den Traktanden an die Parteisektionen, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Behördenmitglieder (Art. 6 Ziff. 4) anzukündigen.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung befindet über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kassierin oder des Kassiers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
2. Wahl der Vertretung in den kantonalen Parteivorstand
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Wahl der Kandidat:innen für die Bezirksbehörden und für den Kantonsrat
5. Genehmigung des Budgets, Abnahme der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsleitung
7. Festsetzen der Beiträge gem. Art. 19
8. Behandlung von Anträgen aus den Sektionen.
9. Kenntnisnahme der Berichte der Vertreter:innen gemäss Art. 6. 4

Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlungen haben alle Mitglieder der Sektionen des Bezirks Zugang.



B. Präsident:innenkonferenz

Art. 11

Die Präsident:innenkonferenz besteht aus:

1. Den Sektionspräsident:innen
2. Der Geschäftsleitung
3. Den Behördenvertreter:innen (Art. 6 Ziff. 4), mit beratender Stimme.

Art. 12

Die Präsident:innenkonferenz wird von der Geschäftsleitung nach Bedarf einberufen. Ausserdem hat die Geschäftsleitung eine Präsident:innenkonferenz einzuberufen, wenn ein Sektionspräsidium dies schriftlich verlangt.

Art. 13

Die Präsident:innenkonferenz ist für die Koordination der Tätigkeiten der Sektionen verantwortlich. Sie erlässt allfällige Reglemente für die Behördenvertretungen.

C. Geschäftsleitung

Art. 14

Die Geschäftsleitung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, davon mindestens ein/e JUSO-Vertreter:in. Die JUSO-Vertretung wird durch die Jahresversammlung der JUSO Zürich Oberland vorgeschlagen. Es kann eine Vertretung aus dem Gewerkschaftsbund aus der Region (Bezirk) dabei sein, jedoch nur mit beratender Stimme.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte je eine Person für das Vizepräsidium und für das Aktuarat. Sie kann weitere Ressorts bestimmen und zuteilen.

Die Kassierin/der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte und führt die Rechnung. Sie/er ist für die ordnungsgemässe Führung der Kasse verantwortlich. Die Aktuarin/der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Präsident:innenkonferenz und der Delegiertenversammlung.

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung verbindlich.

Art. 15

Die Geschäftsleitung leitet die Tätigkeit der Bezirkspartei. Sie bereitet die Geschäfte der Präsident:innenkonferenz und der Delegiertenversammlung vor.

Sie macht zuhanden der Delegiertenversammlung die Wahlvorschläge für die Behörden.

In Ausnahmefällen können Kandidat:innen für Bezirksbehörden durch die Geschäftsleitung nominiert werden.

Sie ist zuständig für alles, was weder nach den Statuten noch nach dem Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fällt.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zulassung von Medienvertretern.



Art. 16

Die Geschäftsleitung kann für einzelne Aufgabenbereiche Stabsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht der Geschäftsleitung angehören müssen. Die Stabsgruppen stellen Antrag an die Geschäftsleitung.

D. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung der Bezirkspartei zu kontrollieren und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Diese Aufgabe kann auch an eine Sektion übertragen werden, die ihrerseits die Rechnungsrevisoren bestimmt.

E. Vollversammlung, Urabstimmung

Art. 18

Die Geschäftsleitung und die Präsident:innenkonferenz können nach Bedarf zu allen Geschäften eine Vollversammlung einberufen.

Ausserdem hat die Geschäftsleitung eine Vollversammlung einzuberufen, wenn eine Parteisektion oder 20 Mitglieder von Bezirkssektionen dies schriftlich verlangen.

Vollversammlungen sind mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung durch Zustellung der Einladung mit den Traktanden an die Parteisektionen anzukünden.

Ein Drittel der Anwesenden an einer Vollversammlung kann verlangen, dass eine Urabstimmung gemäss SPS-Reglement durchgeführt wird.

III. Finanzen

Art. 19

Die Finanzen der Bezirkspartei werden durch die Mitgliederbeiträge, Mandatar:innenbeiträge, Anteile der Parteiausgleichsbeiträge und durch Zinsen und Spenden aufgebracht.

Ausserhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets entscheidet die Geschäftsleitung über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1'000.--.

Höhere Ausgaben müssen von der Delegiertenversammlung bewilligt werden.

Ausnahmen: Ausgaben über Fr. 5'000.- welche eine Folge dringender Beschlüsse der Geschäftsleitung, gemäss Art. 10 Abs. 4 dieser Statuten sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Über die Beteiligung an Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und dergleichen entscheidet immer die Delegiertenversammlung.



SP Bezirk Uster

IV. Auflösung, Statutenänderung

Art. 20

Die Bezirkspartei kann nicht aufgelöst werden, solange im Bezirk mindestens drei Sektionen bestehen. Ein Auflösungs-Beschluss bedarf der Zustimmung der Kantonalpartei.

Bei rechtsgültig beschlossener Auflösung der Bezirkspartei geht das gesamte Vermögen an die Kantonalpartei zur Verwaltung, bis sich wieder eine Bezirkspartei konstituiert hat.

Art. 21

Diese Statuten können nur durch eine Delegiertenversammlung abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung.

Art. 22

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 26. März 2024 in Kraft.

Der Aktuar

Peter Mathis-Jäggi

Der Präsident

Christian Gross